

Nachhaltigkeit und Gesellschaftsrecht – die Idee vom „Corporate Purpose“

Akademischer Assistent a. Z. Dr. Tony Grobe*

A. Einleitung

“The point is [...] that greed [...] is good. Greed is right, greed works. Greed clarifies, cuts through, and captures the essence of the evolutionary spirit. Greed, in all of its forms; greed for life, for money, for love, knowledge has marked the upward surge of mankind. [...]”¹

Die Cineast*innen unter den Leser*innen werden das Zitat ohne Zweifel erkannt haben. Es stammt von „Gordon Gekko“ aus dem Film Wall Street, einem Finanzinvestor, der in besonders aggressiver Weise das Management von Gesellschaften unter Druck setzt mit dem Ziel, Kosten zu reduzieren und die Profite der Aktionäre zu mehren.

Der damit verkörperte Geist, angelehnt an die sog. *Friedman-Doktrin*², bestimmt auch heute noch das Handeln in den Führungsetagen US-amerikanischer Unternehmen: Es gilt die alleinige Orientierung am sog. *Shareholder Value*.³ Danach sind die Manager eines Unternehmens in einem marktwirtschaftlichen System allein verpflichtet, den Wünschen der Anteilseigner nachzukommen und den Unternehmensgewinn im Sinne einer langfristigen Renditemaximierung zu erhöhen.⁴

* Tony Grobe ist Akademischer Assistent a. Z. am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels-, Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht (Prof. Dr. Tim Drygala) an der Universität Leipzig.

1 Auszug aus dem Film Wall Street, 1987, [...] durch den Autor ergänzt, <<https://www.americanrhetoric.com/MovieSpeeches/moviespeechwallstreet.html>>, (17.11.2022).

2 M. Friedman, The Social Responsibility of Business is to Increase its Profits, The New York Times Magazine, 13. 9. 1970.

3 Maßgeblich für das amerikanische Recht *Dodge v. Ford Motor Co.*, 204 Mich. 459, 170 N. W. 668, 3 A. L. R. 413; zudem *W. Busse von Colbe*, Was ist und was bedeutet Shareholder Value aus betriebswirtschaftlicher Sicht?, ZGR 1997, 271; *P. Mülbart*, Shareholder Value aus rechtlicher Sicht, ZGR 1997, 129; *A. v. Werder*, Shareholder Value-Ansatz als (einzige) Richtschnur des Vorstandshandelns?, ZGR 1998, 69.

4 Zurückgehend auf die Aussage von *Friedman* (Fn. 2): „In a free-enterprise, private-property system, a corporate executive is an employee of the owners of the business. He

Aus den Managementwissenschaften⁵ wurden zuletzt vermehrt Zweifel geäußert, ob die Orientierung an dieser Doktrin noch zeitgemäß ist. So müsse mehr auf die gegenwärtigen Probleme der Menschheit und die Herausforderungen einer „volatilen Zukunft“⁶ eingegangen werden: Es seien neue Wege zu beschreiten, um den Herausforderungen der Zeit, wie Umweltkatastrophen, Kriege, soziale Ungleichheit usw., zu begegnen.⁷ Dies erfordere auch ein neues Denken in der Wirtschaftswelt. Dem Staat fehlen Kompetenz und Geld, den Herausforderungen von Gegenwart und Zukunft gerecht zu werden.

Hinzu tritt der Umstand, dass junge Menschen ihre Arbeitskraft Unternehmen nur dann zur Verfügung stellen wollen, wenn diese einem höheren Zweck dienen.⁸ Diese Generationen fordern eine Sinnhaftigkeit in ihrem beruflichen Tun. Unternehmen sollen daher nach einem solchen höheren Zweck suchen und ihn sich geben.

Aus diesen Überlegungen wird gefolgert, dass Unternehmen aufgrund ihrer wirtschaftlichen Macht einen Beitrag für die Gemeinschaft leisten müssen. So sei die Zeit reif für einen neuen Kapitalismus, der das parallele Erreichen eines langfristigen Profits und eines nachhaltigen Nutzens für das Gemeinwohl zu seinem Zielsystem erklärt.⁹ Als ein Mittel zu Erreichung des Ziels dient der „Corporate Purpose“.

B. „Corporate Purpose“

Was ist aber unter dem Begriff „Corporate Purpose“ zu verstehen? Bemüht man eine laienhafte Übersetzung ins Deutsche, so könnte man davon aus-

has direct responsibility to his employers. That responsibility is to conduct the business in accordance with their desires, which generally will be to make as much money as possible, while conforming to the basic rules of the society, both those embodied in law and those in ethical custom.“; sowie A. Rappaport, *Creating Shareholder Value*, New York 1986, passim (dt.: *Shareholder Value*, 1999), der hervorhebt, dass die Renditemaximierung langfristig sein muss.

5 So vor allem C. Mayer, *Prosperity. Better Business Makes the Greater Good*, Oxford 2018, A. Edmans, *Grow the Pie. How Great Companies Deliver Both Purpose and Profit*, Cambridge 2020.

6 Zusammenfassend A. Bruce/C. Jeromin, *Corporate Purpose – das Erfolgskonzept der Zukunft*, Wiesbaden 2020, S. 175.

7 Bruce/Jeromin, *Corporate Purpose* (Fn. 6), S. 175.

8 Dazu Bruce/Jeromin, *Corporate Purpose* (Fn. 6), S. 35 f.

9 So Bruce/Jeromin, *Corporate Purpose* (Fn. 6), S. 176.

gehen, dass es sich um den aus der gesellschaftsrechtlichen Dogmatik stammenden Begriff des Gesellschaftszwecks handelt. Dem ist jedoch nicht so, wie sich später noch zeigen wird.¹⁰ Es können aber aus dem unter I. Gesagten bereits erste Ideen einer Begriffsbestimmung nutzbar gemacht werden. Die Befürworter des „Corporate Purpose“ sprechen davon, dass moderne Unternehmen zu ihrer gesellschaftlichen Legitimität eines Existenzgrundes bedürfen, der über die reine Gewinnerorientierung hinausgeht.¹¹

Was darunter genau zu verstehen ist, ist nicht ganz eindeutig. Knüpft man allein am gemeinnützigen Handeln von Unternehmen an, sind größere Überschneidungen mit der Corporate Social Responsibility (CSR) gegeben.¹² Insofern könnte man davon ausgehen, dass es sich bei der Idee vom „Corporate Purpose“ um eine Spielart von CSR in neuem Gewand und mit neuem Begriff handelt.

Eine solche Schlussfolgerung wäre jedoch zu einfach und wird auch von den Befürwortern des „Corporate Purpose“ scharf zurückgewiesen.¹³ Nachdem in den 1950er Jahren durch *Howard Bowen* die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit CSR eingeleitet wurde,¹⁴ entwickelte *Keith Davis* das *Iron Law of Responsibility*:

„The Iron Law of Responsibility suggests that to the extent businessmen do not accept social-responsibility obligations as they arise, other groups eventually will step in to assume those responsibilities and the power that goes with them.“¹⁵

Gemeint ist damit aber das Engagement außerhalb des erwerbsmäßigen Handelns wie etwa das Unterstützen von ortsansässigen Vereinen oder Veranstaltungen und sonstiges soziales Engagement.¹⁶

10 Siehe dazu unter II. 2

11 Vgl. C. Storck, Börsen-Zeitung vom 16.3.2019; B. Weißenberger, FAZ vom 6.4.2020, S. 18.

12 Nach H. Fleischer, Corporate Purpose: Ein Management-Konzept und seine gesellschaftsrechtlichen Implikationen, ZIP 2021, 5 (6) erfolge die Abgrenzung von CSR schärfer als es vielleicht notwendig wäre.

13 Bruce/Jeromin, Corporate Purpose (Fn. 6), S. 16.

14 H. Bowen, Social Responsibilities of the Businessman, Iowa City 1953.

15 K. Davis, The Case for and against Business Assumption of Social Responsibilities, Academy of Management Journal 1 (1973), S. 312 (314).

16 Dazu K. Adenauer/S. Merk, (Un-)bedingte Handlungsfreiheit öffentlicher Unternehmen? – Grenzen korporativer Freigiebigkeit bei Gesellschaften des Privatrechts in kommunaler Hand, NZG 2013, 1251; H. Fleischer, Unternehmensspenden und Leitungsermessens des Vorstands im Aktienrecht, AG 2001, 171 (179 ff.); J. Hahn, Die

Die Befürworter des „Corporate Purpose“ grenzen sich bewusst von der Einordnung als Teil der CSR ab. Nach C. Mayer ist der „Corporate Purpose“

“[...] not corporate social responsibility (CSR) as meritorious philanthropy; it is poverty alleviation and environmental protection as core corporate activities.”¹⁷

Der vorrangige Zweck der Kapitalgesellschaft bestehe nicht darin, Gewinne zu erzielen, sondern Problemlösungen für die Allgemeinheit und die Umwelt zu kreieren.¹⁸ Ähnlich beschreibt es auch *Edmans*:

„Pieconomics [as a form of Corporate Purpose]¹⁹ is an approach to business that seeks to create profits only through creating value for society.”²⁰

Während beim CSR spezielle CSR-Abteilungen darüber entscheiden würden, etwaige Schäden von Stakeholdern abzuwenden, verfolge der „Corporate Purpose“ einen anderen Zweck:

„Being a responsible business isn't so much about sacrificing profits to reduce carbon emissions (splitting the pie differently), but innovating and being excellent at its core business (growing the pie).”²¹

CSR-Projekte beeinflussen nicht die Wertschöpfungskette des Unternehmens, sondern verursachen vornehmlich Kosten.²² Die Idee vom „Corporate Purpose“ stellt eine klare Gegenposition zum *Shareholder Value*-Ansatz dar und ist daher seinem Opponenten, dem sog. *Stakeholder Value*-Ansatz zuzuordnen.²³

Parteispende der Aktiengesellschaft, AG 2018, 472; T. Mann/F. Schnuch, Corporate Social Responsibility öffentlicher Unternehmen, DÖV 2019, 417; P. Müllert, Soziale Verantwortung von Unternehmen im Gesellschaftsrecht, AG 2009, 766; G. Spindler, Corporate Social Responsibility in der AG – Mythos oder Realität?, in: B. Erle/W. Goette/D. Kleindiek/G. Krieger/H.-J. Priester/Ch. Schubel/M. Schwab/Ch. Teichmann/C.-H. Witt (Hrsg.), Festschrift für Peter Hommelhoff, Köln 2012, 1133; zu den empirischen Hintergründen W. Bayer/T. Hoffmann, Parteispendingen aus dem Gesellschaftsvermögen, AG 2014, R 371 ff.

17 So Mayer, Prosperity (Fn. 5), S. 117.

18 Mayer, Prosperity (Fn. 5), S. 109.

19 Vom Autor ergänzt.

20 Edmans, Grow the Pie (Fn. 5), S. 27.

21 Edmans, Grow the Pie (Fn. 5), S. 28.

22 Bruce/Jeromin, Corporate Purpose (Fn. 6), S. 28.

23 Grundlegend zum Stakeholder Value M. Blair/L. Stout, A Team Production Theory of Corporate Law, 85 Virginia Law Review (1999), S. 247; E. Elhauge, Sacrificing Corpo-

C. Mayer, der Begründer der Idee vom „Corporate Purpose“, fordert den Gesetzgeber auf, Gesellschaften zu verpflichten, sich einen „Corporate Purpose“ zu geben und diesen in der Satzung zu verankern und Rechenschaft darüber abzugeben, wie dieser „Corporate Purpose“ mit Leben gefüllt werde.²⁴ Ferner fordert er neue Gesellschaftsformen, die etwa dem US-amerikanischen Vorbild der *benefit corporation*²⁵ entsprechen:

„Policy should therefore seek to promote companies of varied legal structures. This is key to the successful development of purposeful companies and financial institutions because supportive legal structures are critical to their formation.“²⁶

C. US-rechtlicher Hintergrund

Der Ursprung der Diskussion über die Direktiven der Unternehmenssteuerung liegt im US-amerikanischen Gesellschaftsrecht. In den Vereinigten Staaten findet die Forderung nach einer Abkehr vom reinen *Shareholder Value*-Ansatz vermehrt Anhänger. Im „Statement on the Purpose of a Corporation“ des Business Roundtable aus dem Jahr 2019²⁷ sprechen sich die CEOs von 181 führenden US-amerikanischen Unternehmen gegen den Vorrang der alleinigen Orientierung an den Anteilseignerinteressen aus und für eine Berücksichtigung aller Stakeholder. Die Unternehmenspraxis scheint damit Sympathien für die Idee eines „Corporate Purpose“ aufzuweisen. Verstärkt wird dies durch die Forderungen einflussreicher Finanzinvestoren: So hat *Larry Fink*, der CEO von Blackrock, in den vergangenen Jahren in seinen jährlichen Schreiben auf die Wichtigkeit aller Stakeholder hingewiesen:

rate Profits in the Public Interest, 80 New York University Law Review (2005), S. 733; dazu aus dem neueren deutschsprachigen Schrifttum A. Mittwoch, Nachhaltigkeit und Unternehmensrecht, Tübingen 2022, S. 121 ff.

24 Mayer, Prosperity (Fn. 5), S. 232.

25 Zur Benefit Corporation J. H. Murray, Choose Your Own Master: Social Enterprise, Certifications and Benefit Corporation Statutes, 2 American University Business Law Review 1 (2012); M. Loewenstein, Benefit Corporation Law, University of Cincinnati Law Review 85 U. Cin. L. Rev. (2017); F. Resor, Benefit Corporation Legislation, Wyoming Law Review 12 Wyo. L. Rev. (2012).

26 Mayer, Prosperity (Fn. 5), S. 201.

27 The Business Roundtable, Business Roundtable Redefines the Purpose of a Corporation to Promote 'An Economy That Serves All Americans', August 19, 2019.

„In today’s globally interconnected world, a company must create value for and be valued by its full range of stakeholders in order to deliver long-term value for its shareholders.”²⁸

Es ist kein bloßer Zufall, dass die Befürworter eines „Corporate Purpose“ im US-amerikanischen Rechtskreis so stark vertreten sind. Zurückzuführen ist dies auf das bundesstaatsspezifische Gesellschaftsrecht. Denn mehr als die Hälfte der börsennotierten US-amerikanischen Gesellschaften wurden im Bundesstaat Delaware gegründet, haben dort ihren Rechtssitz und unterliegen damit dem Delaware General Corporation Law.²⁹ Nach diesem sind die *directors* dazu verpflichtet

„to promote the value of the corporation for the benefit of its stockholders“³⁰

Nach dem Gesellschaftsrecht von Delaware haben sich die *directors* allein am *Shareholder Value* zu orientieren.³¹ Wollen sie davon abweichen und gemeinnützige oder soziale Ziele verfolgen, können sie dies nur, wenn sie die Rechtsform einer *benefit corporation* wählen.³² Bestätigt wird dies auch durch die strikte Rechtsprechung des Delaware Supreme Court.³³ Im Ge-

28 L. Fink, Larry Fink’s 2022 Letter to CEOs: The Power of Capitalism, <<https://www.blackrock.com/dk/formidler/2022-larry-fink-ceo-letter>>, (18.11.2022); wengleich hier nicht unerwähnt bleiben darf, dass die Aussagen Finks in seinem Brief aus dem Jahr 2022 im Vergleich zu den Vorjahren abgeschwächt sind, vgl. L. Fink, A Sense of Purpose, Letter to CEOs, 2018, <<https://corpgov.law.harvard.edu/2018/01/17/a-sense-of-purpose/>> (18.11.2022).

29 Annual Report 2019, Delaware Divisions of Corporations, <<https://corpfiles.delaware.gov/Annual-Reports/Division-of-Corporations-2019-Annual-Report.pdf>> (18.11.2022).

30 Dodge v. Ford Motor Co., 204 Mich. 459, 170 N. W. 668, 3 A. L. R. 413; eBay Domestic Holdings, Inc. v. Newmark, 16 A3d 1, 34 (Del. Ch. 2010).

31 Revlon, Inc. v. MacAndrews & Forbes Holdings, Inc., 506 A.2d 173, 182 (Del. 1958): “The Revlon board’s authorization permitting management to negotiate a merger or buyout with a third party was a recognition that the company was for sale. The duty of the board had thus changed from the preservation of Revlon as a corporate entity to the maximization of the company’s value at a sale for the stockholders’ benefit. . . . The directors’ role changed from defenders of the corporate bastion to auctioneers charged with getting the best price for the stockholders at a sale of the company.”; dazu auch Fleischer, Corporate Purpose (Fn.12), 5 (10).

32 Murray, Statutes (Fn. 25); Loewenstein, Benefit Corporation Law (Fn. 25); Resor, Benefit Corporation Legislation (Fn. 25).

33 Zuletzt eBay Domestic Holdings, Inc. v. Newmark, 16 A3d 1, 34 (Del. Ch. 2010); zuvor bereits Revlon, Inc. v. MacAndrews & Forbes Holdings, Inc., 506 A.2d 173, 182 (Del. 1958).

gensatz zu Jurisdiktionen anderer Bundesstaaten kennt das Gesellschaftsrecht von Delaware nicht sog. *Other Constituency Statutes*, die es einem Unternehmen ausdrücklich erlauben (aber nicht vorschreiben), neben den Interessen der Aktionäre auch die Interessen der Stakeholder und anderer Interessengruppen zu berücksichtigen.³⁴

Aufgrund der omnipräsenten Geltung des Gesellschaftsrechts von Delaware im US-amerikanischen Rechtskreis ist die Orientierung am *Shareholder Value* allgemeine Praxis. Diese Doktrin findet sich auch in den *Principles of Corporate Governance des American Law Institute (ALI)* aus dem Jahre 1984 wieder.³⁵

Allerdings darf die alleinige Ausrichtung am Interesse der Aktionäre in Form einer langfristigen Renditemaximierung nicht allein als Ausdruck alter traditioneller Kapitalismuskonzepte verstanden werden. Der *Shareholder Value*-Ansatz dient der Überwindung des sog. *Principal-Agent*-Konflikts.³⁶ Darunter versteht man die sich aus der Trennung von Leitungsmacht und Teilhaberschaft ergebende Gefahr, dass die Entscheidungen des *Agents* den Interessen des *Principals* zuwiderlaufen.³⁷ Durch die Geltung des *Shareholder Value*-Ansatzes handelt der *director* dann nicht pflichtwidrig, wenn er Gewinne erwirtschaftet und damit im Interesse der Aktionäre handelt. Die Aktionäre können dann davon ausgehen, dass die Maßnahmen des *directors* nicht missbräuchlich sind.

Vor diesem Hintergrund übt die überwiegende Mehrheit der US-amerikanischen Gesellschaftsrechtler entsprechende Kritik³⁸ am „Corporate Pur-

34 C. Geczy/J. Jeffers/D. Musto/A. Tucker, Institutional Investing when Shareholders are not Supreme, 5 Harv. Bus. L. Rev. 73, 95 (2015); C. Hansen, Other Constituency Statutes: A Search for Perspective, 46 Bus. Law. 1355 (1991); ferner Fleischer, Corporate Purpose (Fn. 12), 5, (10).

35 American Law Institute, Principles of Corporate Governance, § 2.01(a): „A corporation [...] should have as its objective the conduct of business activities with a view to enhancing corporate profit and shareholder gain.“

36 Grundlegend A. Berle/G. Means, The Modern Corporation and Private Property, New York 1932, passim; M. Jensen/W. Meckling, Theory of the firm: Managerial behavior, agency costs and ownership structure, 3 Journal of Financial Economics, 1976, S. 305 (308).

37 T. Baums, Der Aufsichtsrat – Aufgaben und Reformfragen, ZIP 1995, 11; H. Fleischer, Grundfragen der ökonomischen Theorie im Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, ZGR 2001, 1 (6 f.); U. Seibert, Gesetzliche Steuerungsinstrumente im Gesellschaftsrecht, ZRP 2011, 166; ferner T. Drygala/M. Staake/S. Szalai, Kapitalgesellschaftsrecht, Berlin/Heidelberg 2012, § 21 Rn. 5.

38 So vor allem E. Rock, For Whom is the Corporation Managed in 2020?: The Debate Over Corporate Purpose, May 2020, ECGI Working Paper Series in Law, Working

pose“, der allgemein dem *Stakeholder Value*-Ansatz zugeordnet wird: So ermögliche das Recht anderer Bundesstaaten in Form von *Other Constituency Statutes* die Berücksichtigung weiterer gesellschaftsrechtlicher Bezugsgruppen.³⁹ Diese Möglichkeit werde aber kaum wahrgenommen.

Ferner – so der Vorwurf – vermische die *Purpose*-Diskussion verschiedene Fragen miteinander⁴⁰, u.a. die rechtliche Debatte um die Unternehmenszielbestimmung sowie die politische Debatte über die soziale Verantwortung großer börsennotierter Gesellschaften. Das Privatrecht an sich und das „Herumdoktern“ am Corporate Objective seien kein Ersatz für Klima-, Arbeitnehmer- und Gesundheitsschutz.⁴¹ Vielmehr würden solche Ansätze das Wertschöpfungspotential des Privatrechts zerstören und im schlimmsten Fall nicht dazu beitragen, die anvisierten Probleme zu lösen.⁴²

Im Generellen wird dem *Stakeholderism* eine Abfuhr erteilt. Dieser führe nicht nur zu einer verminderten Verantwortlichkeit des Managements gegenüber den Aktionären und in der Folge zu wirtschaftlichen Einbußen⁴³, sondern sei geprägt durch leere Versprechen, da es für die *directors* keine Anreize zur Förderung von Stakeholder-Interessen gebe, wenn nicht zugleich der *Shareholder Value* gefördert werde.⁴⁴ Und selbst diejenigen Unternehmenslenker, die im Business Roundtable von 2019 das Abrücken

Paper N° 515/2020 September 2020, <https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3589951> (19.11.2022).

39 *Geczy/Jeffers/Musto/Tucker*, Institutional Investing (Fn. 34); *Hansen*, Other Constituency Statutes (Fn. 34); ferner *Fleischer*, Corporate Purpose (Fn. 12), 5 (10).

40 Dazu *Rock*, The Debate (Fn. 38), S. 7 ff., 16 ff., 19 ff., 22 ff.

41 *L. Strine*, Our Continuing Struggle with the Idea that For-Profit Corporations Seek Profit, 47 WAKE FOREST L. REV. 135 (2012), <http://www.wakeforestlawreview.com/wp-content/uploads/2014/10/Strine_LawReview_4.12.pdf> (18.11.2022); *R. Gordon*, Addressing Economic Insecurity: Why Social Insurance is better than Corporate Governance Reform, <<https://clsbluesky.law.columbia.edu/2019/08/21/addressing-economic-insecurity-why-social-insurance-is-better-than-corporate-governance-reform/>> (18.11.2022).

42 *Rock*, The Debate (Fn. 38), S. 30.

43 *L. Bechuk/R. Tallarita*, The Illusory Promise of Stakeholder Governance, Cornell Law Review, Volume 106, 2020, S. 122, <<https://live-cornell-law-review.pantheonist.eio/wp-content/uploads/2021/02/The-Illusory-Promise-of-Stakeholder-Governance.pdf>> (18.11.2022); *L. Bechuk/R. Tallarita*, Will Corporations Deliver Value to All Stakeholders?, Law Working Paper N° 645/2022 May 2022, <https://ecgi.global/sites/default/files/working_papers/documents/stakeholdersfinal.pdf> (18.11.2022).

44 *Bechuk/Tallarita*, Stakeholder Governance (Fn. 43), S. 101.

vom *Shareholder Value* hin zu einem *Stakeholder Value*-Modell befürworteten, verfolgen weiterhin den *Shareholder Value Primacy*-Kurs.⁴⁵

Jedoch zeigen aktuelle Entwicklungen, dass der *Stakeholderism* eine immer größer werdende Anzahl an Befürwortern findet. Insbesondere Finanzinvestoren und Stimmrechtsberater – wie einleitend ausgeführt – haben sich in den letzten Jahren klar für die Erweiterung der zu berücksichtigenden Interessengruppen ausgesprochen. Und auch der Supreme Court of Delaware scheint von seinem bisher angewandten strikten Maßstab abzurücken: So wurde in der Rechtssache *Marchand v Barnhill* ausgeführt, dass die *directors* verpflichtet sind, ein Compliance-System einzurichten und auch in der Pflicht stehen, sich regelmäßig über mögliche Verstöße zu informieren.⁴⁶ Daraus folgern einige Stimmen, dass aufgrund der Pflicht zur Etablierung eines Compliance-Systems die Tür dafür geöffnet wurde, dass die *directors* auch ESG-Aspekte verstärkt beachten müssen, wenngleich eine solche Investition nicht unmittelbare finanzielle Vorteile für die Aktionäre beinhaltet.⁴⁷ Es bleibt abzuwarten, wie sich diese Entscheidung auf die Praxis auswirken wird.

D. Versuch einer rechtlichen Einordnung

Nachdem der Ursprung des „Corporate Purpose“, seine Verflechtungen sowie Hindernisse im US-amerikanischen Gesellschaftsrecht näher untersucht wurden, soll aus österreichischer sowie deutscher Perspektive eine rechtliche Einordnung erfolgen.

I. Das Gesellschaftsinteresse – *Shareholder Value* oder *Stakeholder Value*?

Die rechtliche Einordnung des „Corporate Purpose“ wird aufgrund der unterschiedlichen Ausgangslage erschwert. Bevor eine genaue Begriffsbestimmung erfolgen kann, ist daher zunächst die Frage aufzuwerfen, ob das österreichische und das deutsche Recht von dem gleichen Dilemma

45 *Bebchuk/Tallarita*, ‘Stakeholder’ Capitalism Seems Mostly for Show, *Wall Street Journal*, 6.8.2020.

46 *Marchand v. Barnhill*, 2019 WL 2509617, at *15 (Del. June 18, 2019).

47 *B. Boland/A. Howell*, *Shareholder Activism Pushes Boundaries of Board Duties*, 19 August 2019, <<https://www.foley.com/en/insights/publications/2019/08/shareholder-activism-pushes-boundaries>> (19.11.2022).

wie das US-amerikanische Gesellschaftsrecht betroffen sind und sich die Pflichten der Leitungsorgane der Gesellschaft allein am *Shareholder Value* orientieren oder ihnen ein weitergehender Ermessensspielraum eingeräumt wird.

Das österreichische Aktiengesetz (öAktG) ist bei Beantwortung der Frage sehr deutlich: Nach § 70 Abs. 1 öAktG hat der Vorstand unter eigener Verantwortung die Gesellschaft so zu leiten, wie das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer sowie des öffentlichen Interesses es erfordert. Daraus folgt, dass gerade nicht allein die Interessen der Aktionäre die Entscheidungen des Vorstands lenken, sondern auch sog. Stakeholder-Interessen qua gesetzlicher Bestimmung zu berücksichtigen sind.⁴⁸ Dem Vorstand einer österreichischen Aktiengesellschaft steht damit ein umfassender Ermessensspielraum zu.

Das deutsche Aktienrecht ist hingegen nicht so klar in seiner gesetzlichen Formulierung: So hat der Vorstand einer deutschen Aktiengesellschaft nach § 76 Abs. 1 AktG die Gesellschaft unter eigener Verantwortung zu leiten. Etwaige Ausführungen zu Arbeitnehmern oder dem öffentlichen Interesse fehlen gänzlich.⁴⁹ Nach § 93 Abs. 1 Satz 1 AktG hat der Vorstand die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Nach Satz 2 (vgl. auch § 84 Abs. 1a öAktG) liegt eine Pflichtverletzung nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln. Was unter dem Gesellschaftswohl zu verstehen ist, definiert das Gesetz allerdings ebenfalls nicht. Das wohl herrschende und auch überzeugende Verständnis geht von einer interessenpluralen Zielkonzeption aus.⁵⁰ Der Vorstand hat bei

48 Dazu P. Doralt, *Shareholder-value und stakeholder-value*, ÖBA 2000, 639; S. Kalss, in: W. Goette/M. Habersack/S. Kalss (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum Aktiengesetz*, Band 2, 5. Aufl., München 2020, § 70 öAktG Rn. 161 ff.

49 Ob es sich so ohne weiteres „von selbst versteht“, wie es in der RegBegr. von 1965 heißt, dass der Vorstand bei Maßnahmen auch Belange von Arbeitnehmern zu berücksichtigen hat, ist im Hinblick auf die vorhandene Meinungsvielfalt zu diesem Punkt eher fraglich, vgl. RegBegr. B. Kropff, *passim*.

50 Dazu RegBegr. B. Kropff, S. 97; BGHZ 219, 193 Rn. 54 = NZG 2018, 1189; M. Habersack, *Gemeinwohlbindung und Unternehmensrecht*, AcP 220 [2020], 594 (603 ff.); M. Kort, *Vorstandshandeln im Spannungsverhältnis zwischen Unternehmensinteresse und Aktionärsinteressen*, AG 2012, 605; J. Koch, *Der Vorstand im Kompetenzgefüge der Aktiengesellschaft*, in: H. Fleischer/J. Koch/B. Kropff/M. Lutter (Hrsg.), *50 Jahre AktG*, Berlin 2016, S. 65 (73 ff.); T. Rönnau, *Untreue zu Lasten juristischer Personen und Einwilligungskompetenz der Gesellschafter*, in: M. Böse/D. Sternberg-

Ausübung seines Ermessens die in der Gesellschaft auftretenden Interessen im Wege der praktischen Konkordanz abzuwägen.⁵¹ Eine spezielle Reihung der Interessen existiert nicht.⁵² Die alleinige Ausrichtung am *Shareholder Value*-Grundsatz ist mit dem Grundkonzept des Aktienrechts nicht vereinbar.⁵³ Allerdings ist maßgeblich und vorrangig zu berücksichtigen, dass der Bestand des Unternehmens und seine dauerhafte Rentabilität gesichert sind.⁵⁴ Sehr deutlich formuliert es die Präambel in Absatz 2 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) 2022:

„Die Gesellschaft und ihre Organe haben sich in ihrem Handeln der Rolle des Unternehmens in der Gesellschaft und ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bewusst zu sein. Sozial- und Umweltfaktoren beeinflussen den Unternehmenserfolg und die Tätigkeiten des Unternehmens haben Auswirkungen auf Mensch und Umwelt. Vorstand und Aufsichtsrat berücksichtigen dies bei der Führung und Überwachung im Rahmen des Unternehmensinteresses.“

Die Festlegung eines höheren Zwecks wie es der „Corporate Purpose“ darstellen soll, widerspricht grundsätzlich nicht der Ausrichtung der Organpflichten des Vorstands. Eine andere Frage betrifft hingegen die dogmatische Einordnung eines „Corporate Purpose“ in das Recht der Aktiengesellschaft und die grundlegende Frage der Zuständigkeit.

Lieben (Hrsg.), Festschrift für Knut Amelung, Berlin 2009, S. 247 (261 ff.); J. Vetter, Geschäftsleiterpflichten zwischen Legalität und Legitimität, ZGR 2018, 338 (348 ff.); J. Koch, Aktiengesetz, 16. Aufl., München 2022, § 76 Rn. 30; H.-J. Mertens/A. Cahn, in: W. Zöllner/U. Noack (Hrsg.), Kölner Kommentar zum Aktiengesetz, 3. Aufl. Köln, § 76 Rn. 15 ff.; ferner *Mittwoch*, Nachhaltigkeit (Fn. 23), S. 142 f.

51 K. Hopt, Übernahmen, Geheimhaltung und Interessenkonflikte: Probleme für Vorstände, Aufsichtsräte und Banken, ZGR 2002, 333 (360); Koch, AktG (Fn. 50), § 76 Rn. 33.

52 G. Spindler, in: MünchKomm. AktG (Fn. 48), § 76 Rn. 75; Koch, AktG (Fn. 50), § 76 Rn. 31.

53 Mit überzeugender Begründung Koch, AktG (Fn. 50), § 76 Rn. 30.

54 Zur Grenze der Ermessensausübung siehe OLG Hamm AG 1995, 512 (514); M. Kort, in: Hirte/Mülbart/Roth (Hrsg.), Großkomm. AktG, 5. Aufl., Berlin 2015, § 76 Rn. 53; U. Hüffer, Das Leitungsermessen des Vorstands in der Aktiengesellschaft, in: R. Damm/PW. Heermann/R. Veil (Hrsg.), in: Festschrift für Thomas Raiser, Berlin 2005, S. 163 (168 ff.); Koch, AktG (Fn. 50), § 76 Rn. 34.

II. Dogmatik und Terminologie

Der Begriff des „Corporate Purpose“ ist sowohl dem österreichischen als auch dem deutschen Gesellschaftsrecht fremd. Geläufig ist hingegen in beiden Rechtsordnungen die Differenzierung zwischen Unternehmensgegenstand und Gesellschaftszweck. Bei beiden Begriffen handelt es sich um diejenigen Grenzen, in denen sich das Handeln des Vorstands bewegen darf.⁵⁵ Als Unternehmensgegenstand versteht man den Schwerpunkt der unternehmerischen Tätigkeit.⁵⁶ Er dient als Mittel zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks und ist nach § 23 Abs. 3 Nr. 2 AktG bzw. nach § 17 Nr. 2 öAktG notwendiger Satzungsbestandteil. Bei der BMW AG lautet dieser bspw. nach § 2 Abs. 1 Satzung⁵⁷:

„Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Motoren und damit ausgestatteten Fahrzeugen, deren Zubehör sowie von Erzeugnissen der Maschinen- und Metallindustrie und die Erbringung von Dienstleistungen, die mit den vorgenannten Gegenständen im Zusammenhang stehen.“

Die Verfolgung eines höheren Zwecks steht grundsätzlich mit der Art der unternehmerischen Tätigkeit in keinem Zusammenhang.⁵⁸ Jedoch kann daran gedacht werden, dass nachhaltige Aspekte die Art der unternehmerischen Tätigkeit beeinflussen können.⁵⁹

Schwieriger gestaltet sich die Abgrenzung zum Gesellschaftszweck. Dieser bezeichnet die allgemeine Zielsetzung des Zusammenschlusses, mit dessen Abänderung kein Mitglied bei seinem Beitritt rechnen kann.⁶⁰ Er kann erwerbswirtschaftlicher, sonstiger wirtschaftlicher oder ideeller Art

55 Dazu P. Limmer, in: Henssler (Hrsg.), BeckOGK, AktG, Stand: 1.7.2022, § 23 Rn. 31, 35; Koch, AktG (Fn. 50), § 23 Rn. 21, 22; zur Unterscheidung siehe auch G. Roth, Verbandszweck und Gläubigerschutz, Wiesbaden 2020, S. 562 ff.

56 BayObLG GmbHR 2003, 414 (415); C. Seibt, in: K. Schmidt/M. Lutter (Hrsg.), AktG, 4. Aufl., Köln 2020, § 23 Rn. 35; Koch, AktG (Fn. 50), § 23 Rn. 24; R. Thoma, Der Handel mit Waren aller Art als Unternehmensgegenstand einer GmbH – zugleich Anmerkung zu OLG Düsseldorf, RNotZ 2011, 117 ff., RNotZ 2011, 413 (414).

57 <https://www.bmwgroup.com/content/dam/grpw/websites/bmwgroup_com/ir/downloads/de/2021/hv/Satzung_der_BMW_AG.pdf> (19.11.2022).

58 Fleischer, Corporate Purpose (Fn. 12), 5 (11); zuvor bereits H. Fleischer, Gesellschaftszweck, Corporate Purpose, Raison d'être, Der Aufsichtsrat 2019, 137.

59 M. Habersack, „Corporate Purpose“, in: G. Bachmann/S. Grundmann/A. Mengel/K. Krolop (Hrsg.), Festschrift für Christine Windbichler, Berlin 2020, S. 707.

60 BGHZ 96, 245 (251) (zum Verein); KG NZG 2005, 88 (89) (zur AG).

sein.⁶¹ Eine Pflicht zur Aufnahme in die Satzung besteht hingegen nicht.⁶² Fehlt es an einer ausdrücklichen Regelung, so ist davon auszugehen, dass es sich um einen erwerbswirtschaftlichen Zweck handelt.⁶³ Dennoch wird in Anlehnung an § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB verlangt, dass alle Aktionäre zustimmen, wenn der Gesellschaftszweck geändert werden soll.⁶⁴

Obwohl man aufgrund der Übersetzung vom Englischen ins Deutsche davon ausgehen könnte, dass „Corporate Purpose“ und „Gesellschaftszweck“ die gleiche Bedeutung haben, ist dem nicht so. Vielmehr ist der aus der gesellschaftsrechtlichen Dogmatik entspringende „Gesellschaftszweck“ nicht mit dem „Corporate Purpose“ gleichzusetzen.⁶⁵

Die allgemeine Ablehnung einer Gleichstellung mit dem Gesellschaftszweck unter Hinweis auf die „unterschiedliche Herkunft und Funktion“⁶⁶ greift allerdings zu kurz. Dass der Ursprung des „Corporate Purpose“ in der Managementlehre liegt, genügt nicht als Argument dagegen, dass auch neue Vorschläge einer fremden Wissenschaft im Rahmen des vorhandenen Gesellschaftsrechts hinreichend Berücksichtigung finden können. Und auch die inhaltliche Analyse erfordert eine genaue Betrachtung: Wenn *Fleischer* davon spricht, dass es sich bei dem Gesellschaftszweck um einen Grundbegriff der gesellschaftsrechtlichen Dogmatik handle, der dazu diene, jenen mehrheitsfesten Kern des verbandsrechtlichen Zusammenwirkens zu bezeichnen und dessen Änderung kein Anteilseigner ohne seine Zustim-

61 *Fleischer*, Corporate Purpose (Fn.12), 5 (11); *Habersack*, „Corporate Purpose“ (Fn. 59), S. 707; *V. Röhrich/A. Schall*, in: Großkomm. AktG (Fn. 54), § 23 Rn. 91; *Seibt*, in: K. Schmidt/Lutter, AktG (Fn. 56), § 23 Rn. 3; *Drygala/Staake/Szalai*, Kapitalgesellschaftsrecht (Fn. 37), § 4 Rn. 30.

62 Vgl. *H. Wicke*, Nachhaltigkeit als Unternehmenszweck, DNotZ 2020, 448 (450); *Limmer*, in: BeckOGK. AktG, Stand: 1.7.2022, § 23 Rn. 35.

63 *Habersack*, „Corporate Purpose“ (Fn. 59), S. 707; *W. Paefgen*, Nochmals: »Corporate Purpose« - Überlegungen zu einem Beitrag in der Festschrift für Christine Windbichler, DZWIR 2022, 555; *J. Dörrwächter*, in: D. Kubis/U. Tödtmann (Hrsg.), Arbeitshandbuch für Vorstandsmitglieder, 3. Aufl., München 2022, § 4 Rn. 30; ferner *H. Fleischer*, in: *Fleischer/Goette* (Hrsg.), Münchener Kommentar GmbHG, Band I, 4. Aufl., München 2022, § 1 Rn. 12, 13; *H. Altmeyden*, GmbHG, 10. Aufl., München 2021, § 1 Rn. 7.

64 *Koch*, AktG (Fn. 50), § 23 Rn. 22; *Pentz*, in: MünchKomm. AktG (Fn. 48), § 23 Rn. 70; *Röhrich/Schall*, in: Großkomm. AktG (Fn. 54), § 23 Rn. 125 ff.

65 *Fleischer*, Corporate Purpose (Fn.12), 5 (11); *Habersack*, „Corporate Purpose“ (Fn. 59), S. 707; *T. Kuntz*, Corporate Purpose – konzeptionelle Grundlagen, rechts-historische und rechtsdogmatische Aspekte, ZHR 186 (2022), 652 (681).

66 So *Fleischer*, Corporate Purpose (Fn. 12), 5 (11).

mung hinnehmen müsse,⁶⁷ dann spricht es nicht ohne weiteres dagegen, dass dies auch für den „Corporate Purpose“ gilt. Der „Corporate Purpose“ fordert die Existenz eines Daseinszwecks der Gesellschaft. *In concreto* soll bei Verwirklichung des Unternehmensgegenstands zur Erreichung des Gesellschaftszwecks das Merkmal eines allgemeinen Mehrwerts – mag dieser sozialer, ökologischer oder anderer nachhaltiger Natur sein – erfüllt werden. Eben weil der „Corporate Purpose“ diesen Mehrwert für das erwerbswirtschaftliche Handeln der Gesellschaft fordert, ist die Bezeichnung als „Mischzweck“ treffend.⁶⁸

Allerdings kann auch die Einordnung des „Corporate Purpose“ als Mischzweck nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Verfolgung erwerbswirtschaftlicher Geschäfte als Gesellschaftszweck – auch bei Befolgung eines wie auch immer ausgestalteten „Corporate Purpose“ – weiterhin das Hauptziel der Gesellschaft bleibt. Folglich ist damit im Ergebnis *Fleischer* beizupflichten, wonach es für den „Corporate Purpose“ keinen passenden Korrespondenzbegriff gibt und dieser weder vom Unternehmensgegenstand noch vom Gesellschaftszweck erfasst ist.⁶⁹

III. Zuständigkeitsfragen

Da der „Corporate Purpose“ kein notwendiger Satzungsbestandteil nach § 23 Abs. 2-4 AktG ist, fällt die gesetzliche Zuständigkeit für die inhaltliche Ausgestaltung und Konkretisierung im Grundsatz in die Leitungskompetenz des Vorstands.⁷⁰ Der vom „Corporate Purpose“ verfolgte Zweck, die gesamte unternehmerische Wertschöpfungskette an einem bestimmten *Purpose* auszurichten, betrifft die strategische Ausrichtung des Unternehmens und damit eine Aufgabe des Gesamtvorstands.

Legt der Vorstand ein entsprechendes Konzept zur Verfolgung eines „Corporate Purpose“ fest, hat er nach § 90 Abs. 1 Nr. 1 AktG dem Aufsichtsrat Bericht zu erstatten, damit dieser seiner Überwachungs- und Be-

67 *Fleischer*, Corporate Purpose, (Fn.12), 5 (11).

68 So *Habersack*, „Corporate Purpose“ (Fn. 59), S. 707 (708); *Fleischer*, Corporate Purpose (Fn. 12), 5 (11).

69 *Fleischer*, Corporate Purpose (Fn. 12), 5 (11); zuvor bereits *Fleischer*, Gesellschaftszweck, Corporate Purpose, Raison d'être (Fn 588) 137.

70 *Fleischer*, Corporate Purpose (Fn.12), 5 (11); *Habersack*, „Corporate Purpose“, (Fn. 59), S. 707 (714); dem grundsätzlich zustimmend mit weiteren Differenzierungen *Kuntz*, Corporate Purpose (Fn. 65), 652 (683 ff.).

ratungsfunktion nachgehen kann.⁷¹ Dem Aufsichtsrat steht es ferner frei, diesbezüglich einen Zustimmungsvorbehalt nach § III Abs. 4 Satz 2 AktG zu statuieren.⁷²

Fraglich erscheint vorliegend, ob die Aktionäre – bei der Gründung oder zu einem späteren Zeitpunkt – einen „Corporate Purpose“ in der Satzung verankern können.⁷³ Dafür spricht, dass der Gesellschaftszweck sowohl erwerbswirtschaftliches als auch gemeinnütziges Tätigsein erfasst und daher *a maiore ad minus* eine Mischform zulässig sein dürfte.⁷⁴ Jedoch wurde bereits ausgeführt, dass der „Corporate Purpose“ gerade mit dem Begriff des Gesellschaftszwecks – auch in gemischter Form – nicht gleichzusetzen ist. Zulässig erscheint hingegen, dass die Aktionäre im Rahmen der Satzung die Förderung und Ausweitung gemeinwohlfördernder Belange durch den Vorstand zum Ausdruck bringen können⁷⁵, ohne dabei jedoch eine allzu konkrete Vorgabe festzulegen.⁷⁶ Überdies erscheint der Einsatz von Gewinnverwendungsklauseln und die Aufnahme von Nachhaltigkeitsaspekten im Unternehmensgegenstand als zulässig, wobei bei Letzteren eine gewisse Konkretisierung der Aktivität gefordert ist, um der Leitungsautonomie des Vorstands zu entsprechen.⁷⁷

Da der dem „Corporate Purpose“ zugrundeliegende Gedanke allein daran orientiert ist, die unternehmerische Wertschöpfungskette an einem bestimmten *Purpose* auszurichten, ist eine Zuständigkeit betroffen, die nicht mehr den Aktionären zugeordnet ist. Denn die damit verbundene Festlegung der Grundprinzipien der Unternehmensführung nach *Shareholder*

71 *Fleischer*, Corporate Purpose (Fn.12), 5 (11); grundsätzlich zu den Berichtspflichten nach § 90 siehe *Drygala/Staake/Szalai*, Kapitalgesellschaftsrecht (Fn. 37), § 21 Rn. 112; zur Durchsetzung von Berichtspflichten siehe *T. Grobe*, Inter- und Intraorganklagen in der Aktiengesellschaft, Berlin 2020, S. 309 ff.

72 *Fleischer*, Corporate Purpose (Fn.12), 5 (11); *Habersack*, „Corporate Purpose“ (Fn. 59), S. 707 (715).

73 Dazu *Fleischer*, Corporate Purpose (Fn.12), 5 (11 f.); *Habersack*, „Corporate Purpose“ (Fn. 59), S. 707 (715 f.); *Kuntz*, Corporate Purpose (Fn. 65), S. 652 (686 ff.).

74 So *H. Fleischer*, Corporate Social Responsibility – Vermessung eines Forschungsfeldes aus rechtlicher Sicht, AG 2017, 509 (514); *Fleischer*, Corporate Purpose (Fn.12), 1, 5 (11 f.); *Habersack*, „Corporate Purpose“ (Fn. 59), S. 707 (716); *M. Kort*, Die Bedeutung von Unternehmensgegenstand und Gesellschaftszweck einer AG bei Auslagerung von Geschäftsbereichen auf gemeinnützige Gesellschaften, NZG 2011, 929 (931); *M. Kort*, Gemeinwohlbelange beim Vorstandshandeln, NZG 2012, 926 (930); *J. Vetter*, Geschäftsleiterpflichten (Fn. 50), 338 (371 f.).

75 So z.B. *Habersack*, „Corporate Purpose“ (Fn. 59), S. 707 (716).

76 *Habersack*, „Corporate Purpose“ (Fn. 59), S. 707 (716).

77 *Habersack*, „Corporate Purpose“ (Fn. 59), S. 707 (716).

Value oder *Stakeholder Value* liegt allein in der Kompetenz des Vorstands. Das Bild der Aktionäre als „Herren der Gesellschaft“⁷⁸ und eine damit verbundene Befugnis ist als solches seit der Aktienrechtsnovelle von 1937 nicht mehr vorhanden.⁷⁹

E. Gesellschaftsrechtlicher Mehrwert?

Aus gesellschaftsrechtlicher Sicht stellt sich die Frage nach dem Mehrwert eines „Corporate Purpose“.

I. „Mehr Bewusstsein schaffen“ für nachhaltige Themen

Da dem Vorstand – wie schon festgestellt wurde – nach dem deutschen (und österreichischen) Recht die alleinige Kompetenz zusteht, die strategische Ausrichtung des Unternehmens im Rahmen von Unternehmensgegenstand und Gesellschaftszweck festzulegen, folglich keine mit dem US-amerikanischen Gesellschaftsrecht vergleichbare Lage gegeben ist, stellt sich die Frage nach dem Mehrwert der „Corporate Purpose“-Doktrin.

Zwar würde die Etablierung eines „Corporate Purpose“ ein größeres Bewusstsein für nachhaltiges Handeln schaffen. Allerdings wird die Thematik der Nachhaltigkeit bereits an anderen Stellen intensiv behandelt. So ist bereits die Vergütungsstruktur der Vorstandsmitglieder von börsennotierten Gesellschaften nach § 87 Abs. 1 Satz 2 AktG u.a. an einer nachhaltigen Entwicklung der Gesellschaft auszurichten.⁸⁰ Der Gesetzgeber verpflichtet den Vorstand, darüber zu berichten, inwiefern nachhaltige Aspekte verfolgt werden und welche CSR-Strategie existiert (vgl. §§ 289b–289e, 315b–315d

78 So *Fleischer*, *Corporate Purpose* (Fn.12), 5 (11) unter Hinweis auf *H. Wiedemann*, *Organverantwortung und Gesellschafterklagen in der Aktiengesellschaft*, Wiesbaden 1989, S. 33.

79 So überzeugend *Habersack*, „Corporate Purpose“ (Fn. 59), S. 707 (717); *Habersack*, *Gemeinwohlbindung* (Fn. 50), 594 (603).

80 Dazu ausführlich *Koch*, *AktG* (Fn. 50), § 87 Rn. 25; *C. Arnold/J. Herzberg/R. Zeh*, *Vorstandsvergütung und Nachhaltigkeit*, AG 2021, 141; *J. Hüller/B. Hoegen*, *Aktuelle Herausforderungen bei der Gestaltung der Vorstandsvergütung*, *ZVglRWiss* 120 (2021), 209 (215 ff.); *S. Needham/B. Schildhauer/S. Müller*, *Nachhaltige Vorstandsvergütung?*, *Der Konzern* 2021, 155; *D. v. Zehmen*, *Vergütungssysteme für Vorstände auf dem Prüfstand*, *BB* 2021, 628 (632 f.).

HGB).⁸¹ Der DCGK 2022 verweist ebenfalls in seiner Präambel auf Ziele der Nachhaltigkeit bei Ausübung der Unternehmensleitung.⁸² Ab 2023 verpflichtet das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz Unternehmen ab einer Größe von 3000 Mitarbeitern (ab 2024: 1000) menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten.⁸³ Auf europäischer Ebene liegt seit 2021 ein Vorschlag zu einer CSR-Richtlinie vor, der eine Berichtspflicht für Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern, einer Bilanzsumme von mehr als 20 Millionen EUR oder einem Umsatz von mehr als 40 Millionen EUR vorsieht.⁸⁴

Die gegenwärtigen gesetzlichen Regelungen als auch die Gesetzesvorhaben machen deutlich, dass der Vorstand einer Aktiengesellschaft gar nicht umhin kommt, sich mit Nachhaltigkeitsaspekten auseinanderzusetzen. Der mittelbar bewirkte Druck, der vor allem von den Investoren ausgeht, nimmt Einfluss auf die Entscheidungspraxis der Unternehmensleitung.

II. Ein Lösungsansatz für das Problem der interessenpluralistischen Zielkonzeption?

Wenn im deutschen Recht aufgrund der Geltung des *Stakeholder Value-Ansatzes* bei der Entscheidungsfindung des Vorstands bereits nachhaltige Aspekte auch im Hinblick auf die Ausgestaltung der unternehmerischen Wertschöpfungskette berücksichtigt werden können, stellt sich die Frage, welcher sonstige rechtliche Nutzen dem „Corporate Purpose“ beizumessen

81 Siehe Koch, AktG (Fn. 50), § 76 Rn. 35d ff.; Fleischer, Corporate Social Responsibility (Fn. 74), 509; B. Roth-Mingram, Corporate Social Responsibility (CSR) durch eine Ausweitung der nichtfinanziellen Informationen von Unternehmen, NZG 2015, 1341.

82 Zum DCGK, <<https://www.dcgk.de/de/kodex/aktuelle-fassung/praeambel.html>> (22.11.2022).

83 Koch, AktG (Fn. 50), § 76 Rn. 35h ff.; V. Dohrmann, Der Richtlinienentwurf eines europäischen Lieferkettengesetzes, eine Chance für mehr Nachhaltigkeit, in: Klever/Schiestl et al (Hrsg.), Nachhaltigkeit im Privatrecht, Jahrbuch Junge Zivilrechtswissenschaft 2022, Baden-Baden/Wien 2023 [in diesem Buch], S.143 ff.; M. Lieberkecht, Bindung von Unternehmen an Menschenrechte, Die Verknüpfung von nationalem Recht und Völkerrecht im LkSG, in: Klever/Schiestl et al. [in diesem Buch] S. 193 ff.

84 L. Hübner/V. Habrich/M.-P.Weller, Corporate Sustainability Due Diligence – Der EU-Richtlinienentwurf für eine Lieferkettenregulierung, NZG 2022, 644; M. Nietsch/M. Wiedmann, Der Vorschlag zu einer europäischen Sorgfaltspflichten-Richtlinie im Unternehmensbereich (Corporate Sustainability Due Diligence Directive), CCZ 2022, 125.

ist. Die Kritiker des *Stakeholder Value*-Ansatzes verweisen auf die Gefahren des Interessenpluralismus: So seien die in Betracht kommenden Interessen zu unbestimmt, sodass dem Vorstand ebenso unbestimmte Handlungsmaximen zukommen, die es erschweren, ihn für sein Handeln in Verantwortung zu nehmen. Der Vorstand könnte eigene Ziele verfolgen, ohne mit Konsequenzen rechnen zu müssen. Insofern ermöglicht der weite Ermessensspielraum eine gewisse Entziehung einer Kontrolle.

Eine gewisse Rangfolge existiert bereits dadurch, dass die herrschende Auffassung darauf abstellt, dass auch im Rahmen des *Stakeholder Value*-Ansatzes grundsätzlich die Steigerung des Unternehmenserfolgs im Sinne nachhaltiger Rentabilität anzustreben ist. Folglich sind damit die Anteilseignerinteressen hinreichend berücksichtigt. Fraglich ist jedoch, wie die anderen Stakeholder-Interessen, wie Arbeitnehmerinteressen, Gläubigerinteressen, Gemeinwohl- und ESG-Interessen, zu gewichten sind.

Durch die Etablierung eines „Corporate Purpose“ erscheint die Möglichkeit gegeben, Gemeinwohl- bzw. ESG-Interessen gegenüber anderen Stakeholder-Interessen zu privilegieren, sofern die Formulierung des „Corporate Purpose“ entsprechende Anhaltspunkte enthält. Da durch den „Corporate Purpose“ die gesamte unternehmerische Wertschöpfungskette an einem bestimmten *Purpose* ausgerichtet werden soll, können die dort aufgeführten Aspekte im Rahmen der Abwägung vorrangig berücksichtigt werden. Erforderlich ist dabei allerdings, dass der formulierte *Purpose* entsprechende judizielle Anhaltspunkte enthält. Der Blick in die Praxis enttäuscht dabei leider auf ganzer Linie: Während *Philip Morris* „[e]ine rauchfreie Zukunft gestalten“⁸⁵ will, formulieren andere: „Sport hat die Kraft, Leben zu verändern“ (Adidas AG)⁸⁶, „Wir geben Menschen ein Zuhause“ (Vonovia SE)⁸⁷, „Our Energy for a Sustainable Life“ (RWE AG)⁸⁸ oder „We pioneer sustainable aerospace for a safe and united world“ (Airbus SE)⁸⁹.

Offensichtlich ist die Inhaltsleere dieser Aussagen. So erinnert ihre Phrasenhaftigkeit eher an die „Haftung für Werbeaussagen“⁹⁰ als an rechtlich hilfreiche Parameter zur Ausgestaltung des Unternehmensinteresses. Die

85 Siehe *Bruce/Jeromin*, Corporate Purpose (Fn. 6), S. 52 zu Philip Morris International.

86 Adidas AG, <<https://www.adidas.de/purpose>> (22.11.2022).

87 Zu Vonovia, <<https://www.valuedesk.de/blog/corporate-purpose>> (22.11.2022).

88 RWE AG, <<https://www.rwe.com/der-konzern/profil-und-strategie>> (22.11.2022).

89 Airbus SE, <<https://www.airbus.com/en/what-we-do>> (22.11.2022).

90 So *Jan-Erik Schirmer* im Kolloquium zum Privatrecht an der Humboldt-Universität Berlin am 29. Juni 2022.

Ableitung eines Mehrwerts erscheint hier nur mit hinreichend Phantasie möglich.

Fraglich ist daher, welche Folgerungen aus dieser Erkenntnis gezogen werden können: Der „Corporate Purpose“ ist in seiner abstrakten Gestalt geeignet, Gemeinwohl- und Nachhaltigkeitsaspekte im Abwägungsprozess zu privilegieren. Allerdings ist die praktische Umsetzung in der Gegenwart aus rechtlicher Hinsicht unbrauchbar. Daher erscheint es zum einen angebracht, dass der Gesetzgeber Parameter zur Bestimmung des „Corporate Purpose“ aufstellt. Und zum anderen die Möglichkeit eröffnet, einen an diesen Parametern orientierten „Corporate Purpose“ in der Satzung zu verankern, wenn die Aktionäre mit qualifizierter Mehrheit zustimmen.

F. Zusammenfassung und Folgerungen

- (1) Der „Corporate Purpose“ stellt eine Reaktion auf die *Shareholder Value Primacy* des US-Rechts dar.
- (2) Sowohl in Österreich als auch in Deutschland kann die Ausrichtung der Wertschöpfungskette an einem (nachhaltigen) *Purpose* aufgrund der Geltung des *Stakeholder Value*-Ansatzes erfolgen.
- (3) Der „Corporate Purpose“ ist weder mit dem Unternehmensgegenstand noch mit dem Gesellschaftszweck gleichzusetzen.
- (4) Die alleinige Zuständigkeit für die inhaltliche Ausgestaltung obliegt dem Vorstand; weder zur Gründung noch zu einem späteren Zeitpunkt können die Gesellschafter einen „Corporate Purpose“ in der Satzung festlegen.
- (5) Der gesellschaftsrechtliche Mehrwert kann in der Überwindung des Willkürvorwurfs der interessenpluralistischen Zielkonzeption liegen, sofern der formulierte Purpose entsprechende inhaltliche Vorgaben enthält.
- (6) Die in der gegenwärtigen Praxis verwendeten *Purposes* sind in den überwiegenden Fällen inhaltsleer und ungeeignet.
- (7) Der Gesetzgeber sollte gesetzliche Vorgaben formulieren und die Möglichkeit eröffnen, dass der „Corporate Purpose“ in der Satzung verankert wird.

